

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Saar (LSchKSL) zu den Verfahren vor der LSchKSL AZ: LSchK/SL/03-20, LSchK/SL/03-21 und LSchK/SL/04-21 wird als unbegründet zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin wird aus der Partei die LINKE. ausgeschlossen. Sie kann nach Ablauf von zwei Jahren einen Antrag auf Wiedereintritt über den Parteivorstand stellen.

Begründung:

I.

Der Entscheidung der BSchK liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 01. April 2020 stellte der AS zu 1. den Antrag, die AG aus der Partei auszuschließen. Er begründete dies im Wesentlichen wie folgt:

- Die AG habe in einem am 1. April 2020 veröffentlichten Artikel der Saarbrücker Zeitung (SZ) zum wiederholten Male behauptet, er, der AS zu 1., habe Mitgliederlisten manipuliert bzw. sei für diese Manipulationen verantwortlich.
- Seit September 2019 habe die AG ihren Mitgliedsbeitrag von 120,- € auf 10,- € reduziert bei einem Einkommen als MdL von 5.632 € monatlich.

Aus dem beigelegten Presseartikel geht weiter hervor, dass die AG dem Bundesvorstand der Partei vorwirft, nicht konsequent gegen Landesvorstände der Partei vorzugehen, die Mitgliederlisten manipulieren würden.

Am 27. Juni 2020 eröffnete die LSchKSL hierzu das Verfahren unter dem AZ LSchKSL 03/2020.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2020 ergänzte der AS zu 1. seine Begründung mit einem auf der Facebookseite der Fraktion der LINKEN im Landtag des Saarlandes veröffentlichten „offenen Brief“ der AG. Dort berichtete die AG, die stellvertretende Fraktionsvorsitzende ist, dass sie dem AS zu 1. vorgeschlagen habe, im Vorfeld der Mitgliederversammlung des Kreisverbands Saarbrücken eine Kommission die Mitgliederlisten prüfen zu lassen. Darauf habe der AS zu 1. nicht geantwortet. Wenn er nichts zu verbergen habe, könne er dies doch so machen.

Mit weiterem Schreiben vom 16. Dezember 2020 ergänzte der AS zu 1. seinen Ausschlussantrag dahingehend, dass die AG an dem gegen ihn gerichteten Ausschlussantrag inhaltlich beteiligt sei. Auch habe sie am 16. Dezember 2020 offensichtlich gegen ihn eine Strafanzeige gestellt.

Der AS zu 1. ergänzte seinen Ausschlussantrag weiterhin mit einer Pressemitteilung der Fraktion der LINKEN im Landtag des Saarlandes vom 18. März 2021, wonach die AG es begrüße, dass die Staatsanwaltschaft des Saarlandes (StA) Ermittlungen gegen ihn aufgenommen habe.

Am 20. März 2021 stellte der AS zu 2. den Antrag, die AG aus der Partei auszuschließen und der AG Rechte und Pflichten, insbesondere die Ausübung ihres Mandats, bis zum endgültigen Schiedsspruch zu entziehen. Er begründete dies mit der vorgenannten Pressemitteilung vom 18. März 2021.

Ebenfalls am 20. März 2021 stellte der AS zu 3. den Antrag, die AG aus der Partei auszuschließen und der AG ihre Rechte und Pflichten, insbesondere die Ausübung ihres Mandats, bis zum endgültigen Schiedsspruch zu entziehen. Er begründete dies damit, dass die AG öffentlich Parteimitglieder, insbesondere Mandatsträger, einer bzw. mehrerer Straftaten bezichtigt habe.

Am 22. März 2021 stellte die AS zu 4. den Antrag, die AG aus der Partei auszuschließen. Sie begründete dies im Wesentlichen wie folgt:

- Pressemitteilung der AG vom 18. März 2021 als MdL Saarland
 - AG begrüßt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der StA Saarbrücken gegen den AS zu 1., MdB und Landesvorsitzender der LINKEN im Saarland, wegen Urkundenfälschung
 - Andreas Neumann, ein Vertrauter vom AS zu 1. und kommissarischer Vorsitzender des KV Saarbrücken der LINKEN und Vorsitzender des OV St. Johann habe einen Strafbefehl erhalten wegen unberechtigter Führung des Titels „Dr.“
 - Der ehemalige Vorsitzende der LSchKSL, ebenfalls ein Vertrauter vom AS zu 1., habe eine Gefängnisstrafe wegen Drogenhandels erhalten.
 - Der AS zu 1. habe wiederholt Anträge von der AG auf Einrichtung einer Kommission zur Prüfung von Mitgliederlisten und der Buchführung der LINKEN im Saarland zurückgewiesen.
- Die AG zahle nicht den geschuldeten Mitgliedsbeitrag.
- Die AG zahle nicht die geschuldeten Mandatsträgerabgaben.

Zum Beweis fügte sie die Pressemitteilung, Zitate dieser Mitteilung in anderen Medien und verschiedene Reaktionen in den Medien auf diese Pressemitteilung bei. Aus diesen geht hervor, dass die AG der SZ gegenüber angegeben habe, dass sie die dem von ihr genannten Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Strafanzeige bei der StA selbst gestellt habe. Diese würde sich auf die Wahl der Landesliste für die Bundestagswahl 2017 beziehen. Inhalt sei der Verdacht, dass der AS zu 1. Parteimitgliedern jeweils 50,- € gezahlt habe, damit diese bei der Wahl der Landesliste ihm ihre Stimme geben. Des Weiteren habe die AG gegenüber der SZ

angegeben, sie gehe von einer durch den AS zu 1. vorgenommenen Urkundenfälschung bezüglich einer Liste mit Namen und Unterschriften von Parteimitgliedern aus.

Mit Beschluss der LSchKSL vom 28. März 2021 wurden die Verfahren zu den AS zu 2., zu 3. und zu 4. eröffnet. Es erging ebenfalls ein (Teil-)Beschluss, in dem die LSchKSL die Anträge der AS zu 2. und zu 3. nach § 13 SchO (anscheinend gemeint § 14 SchO) als unbegründet zurückwies. Mit Beschluss vom gleichen Tage wurden die ursprünglich vier einzelnen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Am 17. April 2021 führte die LSchKSL die mündliche Verhandlung durch.

In der Verhandlung berief sich die AG darauf, dass hinsichtlich des verringerten Mitgliedsbeitrags und der Nichtzahlung der Mandatsträgerabgabe sie hierfür die Genehmigung des Bundesvorstandes mit Schreiben vom 17.10.2019 erhalten habe.

In der mündlichen Verhandlung bot der AS zu 1. der AG an, dass er den Parteiausschlussantrag gegen die AG zurückziehen werde, wenn diese den gegen ihn gestellten Strafantrag zurückziehe. Dies lehnte die AG ab.

Mit Beschluss vom 14. Mai 2021 forderte die LSchKSL die AG auf, das Schreiben des Bundesvorstandes an sie vom 17. Oktober 2019 der LSchKSL bis zum 31. Mai 2021 vorzulegen, was die AG mit Schreiben vom 27. Mai und vom 07. Juni 2021 verweigerte. Sie berief sich darauf, dass dieses Schreiben ihr vertraulich übermittelt worden sei.

Am 2. Juni 2021 beschloss die LSchKSL, dass die Verfahren zu den Anträgen der AS zu 2., zu 3. und zu 4. unter dem Verfahren des AS zu 1. geführt werden.

Am 05. Juni 2021 verkündete die LSchKSL den Tenor ihres Beschlusses und schloss die AG aus der Partei aus.

Ihren vollständigen (nicht datierten) einstimmig gefassten Beschluss, der mit Schreiben vom 14. September 2021 der AG und mit Schreiben vom 17. September 2021 den AS übersandt wurde, begründete die LSchKSL im Wesentlichen wie folgt:

- Die AG habe ohne die Entscheidung eines eingereichten Parteiausschlussverfahrens abzuwarten ein Zivilverfahren angestrebt.
- Sie habe Anzeige gegenüber dem AS zu 1. erstattet mit Vorwürfen, die sie selbst nicht wahrgenommen habe. Diese Vorwürfe habe sie in den Medien in Form von Presseartikeln, Internetseiten und Facebookseiten wiederholt und hierbei auch keine Rücksicht auf die anstehenden Bundestagswahlen genommen.
- Sie habe sich öffentlich mehrfach negativ über MandatsträgerInnen der LINKEN geäußert. Sie habe sich insoweit illoyal und unsolidarisch gegenüber der Partei verhalten.

- Der Schaden sei entstanden, weil sie versucht habe, die Wählbarkeit der Partei Die LINKE im eigenen Bundesland zu beschädigen und zu untergraben.
- Sie habe u.A. folgende Aussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung getätigt:
 - „Was mir wichtig ist, damit gehe ich an die Öffentlichkeit“
 - „Es ist mir egal ob Wahlen sind, ich lasse mir nicht verbieten zu veröffentlichen, was ich für richtig halte.“
 - „Ich höre nicht auf, bis der Landesvorsitzende Lutze nicht mehr kandidiert“.
 - „Mir geht es darum, dass die Partei in der Öffentlichkeit in ein ordentliches Licht gerückt wird“.
- (gerichtet an die LSchKSL)
 - • „Ihr seid Lutze lastig, deshalb gehe ich nicht zur Landesschiedskommission, sondern wende mich gleich an die Presse“.
 - • „Ihr müsst Beweise beischaffen“.
 - • „Ihr verschleppt das Verfahren gegen Neumann“.
- Die AG habe zugegeben, keine Mandatsträgerabgaben als Landtagsabgeordnete zu zahlen. Ebenso habe sie zugegeben, keinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- Ihre immer und immer wieder geäußerten Manipulationsvorwürfe in der Öffentlichkeit über verschiedene Medien wie Presseerklärungen, Interviews und Darstellungen auch auf der öffentlichen Internetseite der Landtagsfraktion hätten eine negative Außenwirkung in besonderem Maße entfaltet.
- Sie stelle die Partei als eine zerstrittene und uneinige Partei im Saarland dar, was das Erscheinungsbild der Partei schwerwiegend beeinträchtige. Gerade vor und während anstehenden Wahlkämpfen sei die Partei darauf angewiesen, einen geschlossenen Eindruck zu hinterlassen, um Wahlerfolge erzielen zu können.
- Die Vorwürfe und Anschuldigungen in der Öffentlichkeit hätten umso mehr Wirkung, da die AG als Mandatsträgerin und Mitglied des Landtages wirke.
- Ihre negativen, medialen Auftritte seien über die Grenzen des Saarlandes hinaus bekannt und würden gerade in einem schwierigen Jahr der Partei auch in anderen Wahlkämpfen schaden. Die Vorgänge würden in eine Zeit fallen, in der die Partei vier Wahlkämpfe auszutragen habe bzw. hatte (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Bundestagswahl).
- Die AG zeige weder Einsicht, noch habe sie trotz des Wissens über ihr Parteiausschlussverfahren ihre Haltung oder ihre Vorgehensweise geändert. Es sei zu befürchten, dass sie ihre Pflichtverletzungen fortsetze.
- Auch unter Berücksichtigung ihrer langjährigen Parteimitgliedschaft bzw. ihrer Tätigkeit als MdL des Saarlandes für die Partei sei daher der Ausschluss geboten.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2021 – noch vor der Bundestagswahl, zu der der AS zu 1. als Kandidat der LINKEN im Saarland antrat – verwies der AS zu 1. auf eine auch von der AG mitgetragene Pressemitteilung der Fraktion der LINKEN im Landtag des Saarlandes. Dort heißt es, dass nur durch eine Neuaufstellung, die das Betrugssystem der vergangenen Jahre überwinde, die LINKE an der Saar eine Zukunft habe. Der AS zu 1. sei nicht geeignet, die LINKE im Bundestag zu vertreten.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 legte die AG bei der BSchK Beschwerde gegen die (ohne Entscheidungsgründe versehene) Entscheidung der LSchKSL, bei ihr eingegangen am 12. Juni 2021 ein.

Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus:

- Sie weise seit Jahren auf die Missstände im Landesverband Saar (LV SL) hin (unterdurchschnittliche Mitgliedsbeiträge; hohe Zahl von Barzahlern bei Mitgliedsbeiträgen; schleppende und unvollständige Mahnung bzw. Streichung von Nichtzahlern des Mitgliedsbeitrags; der AS zu 1. zahle privat Mitgliedsbeiträge für Dritte; Verschleppung von Parteieintritten bei Personen, die dem AS zu 1. nicht nahe stünden; Streichung von Mitgliedern wegen fehlender Beitragszahlung ohne vorherige Mahnung bzw. Gesprächsangebote)
- Sie habe (öffentlich) darauf hingewiesen, dass es der Partei schade, wenn der AS zu 1. erneut für die LINKE für den Bundestag kandidiere.
- Der AS zu 1. habe Mitglieder zu Wahlveranstaltungen gebracht, die vorher und hinterher nicht in der Partei gesehen worden seien.
- Die LSchKSL habe Verfahren zu Parteiausschlussanträgen gegen den AS zu 1. nicht eröffnet, aber die zeitlich später gegen sie eingegangenen Anträge. Sie habe Zweifel an der Unabhängigkeit der LSchKSL.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2021, eingegangen am 14. Oktober 2021, legte sie Beschwerde gegen den Beschluss der LSchKSL ein, der ihr mit Begründung am 14. September 2021 zugegangen sei. Sie begründete die Beschwerde im Wesentlichen wie folgt:

- Die im Beschluss genannten Zitate aus der mündlichen Verhandlung seien teilweise falsch, teilweise frei erfunden, teilweise aus dem Zusammenhang gerissen, teilweise nur sinngemäß wiedergegeben.
- Der AS zu 1. würde sich weiterhin weigern, dem Bundesvorstand die Liste der bei der Wahl der Landesliste zur Bundestagswahl 2021 tatsächlich Eingeladenen und Anwesenden zur Überprüfung zukommen zu lassen.
- Solidarität und Rücksichtnahme würden nicht bei Betrügereien und Manipulationen gelten.
- Die Entscheidung der LSchKSL, sie aus der Partei auszuschließen, sei von dieser oder von den AS an die Presse gegeben worden.

Sie wiederholte und vertiefte die mit Schreiben vom 28. Juni 2021 erhobenen Vorwürfe gegen den AS zu 1. Sie werde niemals mit einer Person solidarisch sein, die – um sich ein lukratives Mandat zu erschleichen – die Armut und Abhängigkeit von anderen ausnutze, Beitragszahlungen und Mitgliederlisten manipulierte und Unterschriften fälsche. Der AS zu 1. habe als Landesvorsitzender der Partei geschadet, indem er in einem Interview die Landtagsfraktion der LINKEN im Saarland kritisiert habe, dass sie ihre Aufgabe als Oppositionsführer nicht erfüllen würde.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 nahm die AS zu 4. hierzu wie folgt Stellung:

- Das Zitat im Beschluss der LSchKSL, der AG sei es egal, ob Wahlen seien, sie lasse sich nicht verbieten zu veröffentlichen, was sie für richtig halte, sei zutreffend wiedergegeben.
- Die Behauptung, die LSchKSL oder die AS hätten die Ausschlussentscheidung öffentlich gemacht sei unwahr; die AG selbst habe am 25. Juni 2021 öffentlich über die Ausschlussentscheidung berichtet.
- Die von der AG genannte Mandatsprüfungsliste und die Liste der eingeladenen Mitglieder seien entgegen der Behauptung der AG an den Bundesgeschäftsführer gesandt worden.
- Die AG habe mit einer Pressemitteilung vom 17. September 2021 erneut auf die von ihr angenommene Notwendigkeit verwiesen, die Bundespartei möge sich der Manipulationen mit Mitgliederzahlen im Saarland annehmen.

Ebenfalls mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 nahm der AS zu 2. zur Beschwerdebegründung unter teilweiser Wiederholung der Begründung im Beschluss der LSchKSL wie folgt Stellung:

- Die im Beschluss aufgeführten Aussagen der AG seien weder falsch noch aus dem Zusammenhang gerissen.
- Die AG führe einen persönlichen Rachefeldzug gegen den AS zu 1.
- Am 25. Juni 2021 habe die AG wahrheitswidrig öffentlich behauptet, der AS zu 1. habe sie erpressen wollen.

Am 12. Januar 2022 teilte der Saarländische Rundfunk mit, dass das Ermittlungsverfahren der StA gegen den AS zu 1. wegen Urkundenfälschung eingestellt worden sei. Hintergrund sei ein Schriftgutachten, dass die StA eingeholt hätte. Demnach habe mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht der AS zu 1. die Unterschriften auf Quittungen gefälscht, sondern der Gen. Kolasinac.

Am 15. Januar 2021 führte die BSchK die mündliche Verhandlung als parteiöffentliche Präsenzsitzung durch.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der Bevollmächtigte der AG auf Befragen der BSchK, dass die Mandatsträgerbeiträge von der AG auf ein Sperrkonto überwiesen werden würden, auf das nur die AG Zugriff hätte. Derzeit hätten sich dort 21.600 € angesammelt. Ihren Mitgliedsbeitrag habe sie seit ca. zwei Jahren auf ungefähr 10 % des nach den Regelungen der LINKEN geschuldeten Mitgliedsbeitrags abgesenkt. Grund sei, dass nach ihrer Ansicht viele andere Mitglieder im Saarland ebenfalls einen zu niedrigen Beitrag zahlen würden.

Eine weiter auch zukünftig von ihr geführte öffentliche Debatte über die in den verfahrensgegenständlichen Presseerklärungen der Fraktion der LINKEN im Landtag des Saarlandes genannten Probleme im LV SL und über die von ihr kritisierten Handlungsweisen des AS zu 1. könne sie nicht ausschließen.

Befragt durch die BSchK erklärten die AS, dass die Zahlung und die Höhe der Mandatsträgerbeiträge vor den Wahlen zwar nicht schriftlich, aber mündlich seitens des LV SL mit den jeweiligen KandidatInnen, darunter auch die AG, vereinbart worden sei. Der Landesschatzmeister habe die AG bereits 2017 wegen der abgesenkten Mitgliedsbeiträge angeschrieben und die korrekte Entrichtung angemahnt und dies im Sommer 2021 ergänzt um den Hinweis zur Zahlung der Mandatsträgerbeiträge wiederholt. Die AG hätte die Tatsache der satzungswidrigen Absenkung ihrer Mitgliedsbeiträge und der Nichtzahlung der Mandatsträgerbeiträge auf Anfrage in einer Mitgliederversammlung parteiöffentlich zugegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten verwiesen.

II.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde der AG ist nicht begründet.

1.

Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (SchO).

2.

Die BSchK schließt sich den Ausführungen der LSchSL in der Begründung der angegriffenen Entscheidung an und vertieft diese wie folgt:

Die AG hat vorsätzlich gegen die Satzung und erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen, indem sie seit September 2019 keinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag gezahlt und seit Oktober 2019 die vorgeschriebenen Mandatsträgerbeiträge nicht an die Partei abgeführt hat. Sie hat ihr dadurch auch einen schweren Schaden zugefügt.

(1)

Die Pflicht, „regelmäßig den satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu zahlen“, folgt dem Grunde nach aus § 4 Abs. 2 lit. c und § 24 Abs. 4 der Bundessatzung (BS). Regelungen über die Höhe des satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrags sind in § 2 der Bundesfinanzordnung (BFO) der Partei getroffen. Danach ist jedes Mitglied zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags „auf der Grundlage der jeweils gültigen Beitragstabelle“ verpflichtet. Die Beitragstabelle ist der BFO im Anhang beigefügt. In dieser sind für Monatseinkünfte bis zu 2.500 € Beitragsstufen zwischen 1,50 € und 85 € festgelegt. Für Monatseinkünfte von mehr als 2.500 € ist ein Beitragssatz von 4 v. H. bestimmt. Monatseinkünfte sind „regelmäßig wiederkehrende Einkünfte und Bezüge

abzüglich Sozialabgaben und Steuern“. Insoweit wird ergänzend auf die „Handreichung zur Ermittlung des satzungsgemäßen Mitgliedbeitrags“ verwiesen. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen mindern die Einkünfte und Bezüge um den jeweiligen Unterhaltsbetrag. Der nach Maßgabe der Beitragstabelle bestimmte Mitgliedsbeitrag gilt als satzungsgemäß (s. Vorbemerkungen zur Beitragstabelle).

(2)

Die AG zahlt unstreitig seit September 2019 derzeit einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von (nur) monatlich 10 € gegenüber bis dahin 120 €.

a)

Sie bezieht als Abgeordnete des Landtages des Saarlandes eine Abgeordnetenentschädigung von derzeit 6.133 €. Darin sind (im Abgeordnetengesetz nicht geregelte) Zuwendungen im Hinblick auf Fraktionsfunktionen noch nicht enthalten. Wenn man von diesem Betrag die auf ihn entfallene Einkommensteuer, notwendige Beiträge zur Absicherung des durch den Beihilfeanspruch nicht gedeckten Teils der Aufwendungen bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit sowie etwaige Unterhaltsansprüche abzieht, verbleibt ein Betrag, der jedenfalls das Einkommen deutlich übersteigt, für das in der Beitragstabelle ein Monatsbeitrag von neun Euro (eine Beitragsstufe mit einem Monatsbeitrag von zehn Euro gibt es nicht) vorgesehen ist. Dabei handelt es sich um Monateinkünfte von bis zu 800 €.

b)

Von daher kann es keinen Zweifel geben, dass die AG keinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zahlt. Sie hat auch weder im ersten Rechtszug noch durch ihren Bevollmächtigten im Beschwerdeverfahren Gegenteiliges behauptet. Sie hat vielmehr (auch) im Beschwerdeverfahren durch ihren Bevollmächtigten die Gründe dargelegt, die sie aus ihrer Sicht zur Beitragszahlung in geringer Höhe (angeblich) berechtigen.

aa)

Sie hat auf den hohen Anteil von Mitgliedern verwiesen, die im LV SL den Mindestbeitrag von 1,50 € zahlen. Sie unterstellt, dass auch ein beträchtlicher Teil dieser Mitglieder keinen satzungsgemäßen Beitrag zahlen würde.

Die AG kann mit diesem Vortrag ihr Handeln nicht rechtfertigen. Zunächst kann die spezifische Mitgliederstruktur im Saarland mit einem hohen Anteil an Beziehern von Grundsicherungsleistungen und prekär Beschäftigter durchaus ursächlich für den im Vergleich zu anderen Landesverbänden niedrigen Durchschnittsbeitrag und die hohe Zahl von „Mindestbeitragszahlern“ sein. Aber selbst wenn es zuträfe, dass der Landesvorstand des LV SL und die saarländischen Kreisverbände ihre Pflicht zum dauernden Hinwirken auf

satzungsmäßige Beitragszahlung nur unzureichend nachkämen, würde es die AG nicht zu einer derart drastischen Verminderung ihres Mitgliedsbeitrags berechtigen. Denn zum einen gibt es keinen Anspruch auf „Gleichbehandlung im Unrecht“. Zum anderen kommt der AG als hochrangige Mandatsträgerin der Partei im Lande und als ehemalige Landes- und Kreisvorsitzende eine Vorbildfunktion zu. Sie muss wissen, dass Mitglieder ihre eigene Beitragspflicht nachlässig handhaben könnten, wenn schon die stellvertretende Fraktionsvorsitzende der LINKEN im saarländischen Landtag zugibt, keinen satzungsgemäßen Beitrag zu zahlen.

bb)

Die AG kann sich auch nicht auf das aus Satz 2 der Vorbemerkungen zur o.g. Beitragstabelle hergeleitete Prinzip der „Selbsteinschätzung“ der Mitglieder berufen. Dabei handelt es sich nur um ein Verfahren zur Ermittlung des satzungsmäßigen Beitrags. Auch die Selbsteinschätzung muss im Ergebnis zum „richtigen“, d. h. zum satzungsgemäßen Beitrag führen. Vorliegend kommt es darauf aber deshalb nicht an, weil der Bevollmächtigte der AG in der mündlichen Verhandlung – zutreffend – ausgeführt hat, dass die Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der AG auf 10 € gerade nicht auf einer „Selbsteinschätzung“ zum Zwecke der Ermittlung des satzungsgemäßen Beitrags, sondern auf anderen, außerhalb des Beitragsrechts der Partei liegenden Erwägungen beruht, insbesondere auf die Wahl des AS zu 1. zum Landesvorsitzenden der Partei im Saarland.

cc)

Die AG kann sich schließlich nicht darauf berufen, sie sei durch eine Entscheidung des Parteivorstands von der Pflicht zur satzungsgemäßen Beitragszahlung befreit worden. Denn abgesehen davon, dass sie das diesbezügliche Schreiben des Parteivorstands nicht vorlegen konnte – und diesen Beweis hat sie zu erbringen, nachdem die Existenz eines solchen Schreibens von den AS bestritten wurde – wäre der Parteivorstand zu einer derartigen Entscheidung auch nicht berechtigt gewesen. Die Voraussetzungen, unter denen Mitglieder – befristet – von der Beitragszahlung befreit werden können (besondere Härte), sind in § 2 Abs. 2 Satz 3 BFO abschließend geregelt. Die dort genannten Voraussetzungen sind im Falle der AG offensichtlich nicht gegeben. Gäbe es die von der AG behauptete Entscheidung des Parteivorstands, so wäre sie satzungswidrig. Dies muss der AG als langjährige hochrangige Funktionärin der Partei auch klar gewesen sein. Deshalb hätte sie auf eine solche Entscheidung auch dann nicht vertrauen dürfen, wenn es sie denn gäbe.

Nach alledem steht fest, dass die AG ihren Mitgliedsbeitrag in dem Wissen drastisch herabgesetzt hat, dass es sich dabei nicht um den satzungsgemäßen Beitrag im Sinne der BS und der BFO handelt. Ihr ist demnach insoweit auch Vorsatz vorzuwerfen.

(3)

Die Pflicht, Mandatsträgerbeiträge zu zahlen, folgt dem Grunde nach aus § 6 Abs. 3 lit. d BS und aus § 4 Abs. 1 BFO. Die Höhe der Mandatsträgerbeiträge ist vom Vorstand der jeweiligen Ebene festzulegen und zwar auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Mandatsträgerinnen.

a)

Bei den Mandatsträgerbeiträgen handelt es sich nicht – wie es gelegentlich vertreten wird – um freiwillige Zuwendungen an die Partei, zu deren Leistung allenfalls eine politische oder moralische Verpflichtung bestehe. Es handelt sich vielmehr um eine Rechtspflicht aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, bei dem lediglich an die Mandatsträgereigenschaft angeknüpft wird (s. BSchK – Beschl. v. 11.08.2018 – Az. 11/2018/B).

Diese Rechtspflicht ist mit dem freien Mandat der Abgeordneten der Parlamente im Bund und in den Ländern vereinbar. Ihre Verletzung kann auch mit dem Ausschluss aus der Partei sanktioniert werden (s. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages - Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit von Mandatsträgerbeiträgen - WD 3 - 3000 - 155/16).

b)

Mit den Mitgliedern der Fraktion der LINKEN im Landtag des Saarlandes wurde aus Anlass der Nominierung der Wahlbewerberinnen der LINKEN – darunter auch die AG - zwar keine schriftliche, sondern nur eine mündliche Vereinbarung über die Höhe des von ihnen an den LV SL zu entrichtenden Mandatsträgerbeitrags geschlossen. Bis Oktober 2019 bestand zwischen der AG und der Partei Einvernehmen über die Höhe des zu entrichtenden Mandatsträgerbeitrags; der Beitrag wurde von ihr auch entrichtet.

c)

Durch die Einstellung der Zahlung im Oktober 2019 hat die AG ihre diesbezüglichen Pflichten aus der BS und der BFO vorsätzlich verletzt. Sie hat angegeben, die Beiträge seitdem auf ein „Sperrkonto“ überwiesen zu haben. Nach den Angaben des Bevollmächtigten der AG in der mündlichen Verhandlung handelt es sich dabei um ein Konto, auf das nur die AG selbst Zugriff hat, also nicht um das, was man landläufig unter einem solchen Konto versteht. Darauf kommt es aber nicht an, denn der Anspruch der Partei kann nur durch Zahlung an die Partei erfüllt werden. An die Partei hat die AG aber nicht gezahlt.

Aus der von der AG eingeräumten Zahlung der Beiträge auf das „Sperrkonto“ in der bisherigen Höhe ergibt sich aber auch, dass keine Meinungsverschiedenheit, sondern weiterhin Einvernehmen zwischen ihr und der Partei über die Höhe des geschuldeten

Mandatsträgerbeitrags besteht. Auf die Frage, welche Rechtswirkungen es hat, wenn das in § 4 Abs. 2 BFO grundsätzlich geforderte Einvernehmen über die Beitragshöhe nicht erzielt werden kann, kommt es deswegen vorliegend nicht an.

(4)

Die AG hat der Partei dadurch auch schweren Schaden zugefügt. In der LINKEN, die kraft eigenen Satzungsrechts (§ 24 Abs. 3 der Bundessatzung) keine Unternehmensspenden annimmt, kommt den Beiträgen (Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen) besondere Bedeutung für die Finanzierung der Aktivitäten der Partei, für die Erfüllung ihrer politischen und organisatorischen Aufgaben zu. Deshalb stellt die vorsätzliche Verkürzung der der Partei zustehenden Beiträge stets eine Schadenszufügung dar. Im vorliegenden Falle ist auch ein schwerer Schaden zugefügt worden.

Die Mindereinnahme des LV SL beläuft sich über den gesamten Zeitraum seit der willkürlichen Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags durch die AG auf mehr als 3.000 €. Durch die Nichtzahlung des Mandatsträgerbeitrags an die Partei ist in dem genannten Zeitraum ein weiterer Schaden in Höhe von rund 21.600 € entstanden. Diese Beträge machen einen erheblichen Teil des gesamten Wahlkampfbudgets der Partei im LV SL aus. In den Zeitraum der willkürlichen Nichtzahlung oder Verkürzung der der Partei zustehenden Finanzmittel fiel immerhin ein Bundestagswahlkampf, in dem die Partei dringend auch auf die von der Antragstellerin rechtswidrig zurückgehaltenen Mittel angewiesen war sowie derzeit der Landtagswahlkampf.

3.

Bereits die unter Ziff. 2 genannten Gründe reichen für einen Ausschluss der AG aus der Partei DIE LINKE aus. Insoweit bedarf es für einen Ausschluss nicht der Einbeziehung der weiteren in den Anträgen der AS genannten Gründe.

Die BSchK weist jedoch im Hinblick auf diese genannten Gründe auf Folgendes hin:

(1)

Das Maß der konkret für ein Parteimitglied verfügbaren Freiheit wird durch die parteieigenen Regeln definiert. Diese müssen sich nicht auf einen materiellen Maßstab (politische Grundüberzeugungen) beschränken, da auch die Form des Mitgliederverhaltens aus Sicht der Organisation funktionsstörend und somit inakzeptabel sein kann, sei es, dass die Form des Verhaltens gegenüber anderen Parteimitgliedern den innerparteilichen Frieden empfindlich stört, sei es, dass die Partei durch ein unangemessenes Nachaußentragen des Konflikts in ihren Beziehungen zur Umwelt gestört wird. Die Partei kann also – allgemein formuliert – von ihren Mitgliedern einen parteifreundlichen Modus der Verfolgung eigener Interessen

verlangen. (s. hierzu ausführlich Sebastian Roßner, Parteiausschluss, Parteiordnungsverfahren und innerparteiliche Demokratie, Nomos Verlag 2014, S. 71ff). Insoweit ist die Partei DIE LINKE auch berechtigt, es den Parteimitgliedern zur Pflicht aufzuerlegen, bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht von der Wahl der Kandidaten der Partei bzw. der Partei selbst abzuraten.

Die AG hat von der Wahl des durch die zuständigen Organe der Partei aufgestellten Kandidaten zur Bundestagswahl 2017 bzw. 2021, den AS zu 1., abgeraten. Ein den zivilprozessualen Erfordernissen substantiierter und mit den Beweismitteln der ZPO unteretzter Vortrag, welche konkrete Handlungen wann, wo, mit wem usw. der AS zu 1. vorgenommen haben soll, erfolgte durch die AG weder in diesem Verfahren noch in sonstigen öffentlichen Stellungnahmen der AG.

Bereits die öffentliche Aussage der AG, sie könne nicht zur Wahl des AS zu 1. raten, ist grundsätzlich ausreichend, um den Ausschluss der AG aus der Partei DIE LINKE zu begründen.

Die AG hat zwar „nur“ ihre eigene Meinung wiedergegeben, sie könne den AS zu 1. wegen seiner (von ihr so wahrgenommenen) Manipulationen bei der Kandidatenaufstellung 2017 nicht wählen. Eine solche öffentliche Meinung der AG als ehemalige auch in dieser Funktion im Saarland bekannte Landesvorsitzende der Partei und gegenwärtig stellvertretende Fraktionsvorsitzende der Fraktion der LINKEN im Landtag des Saarlandes stellt jedoch bei objektiver Betrachtung einen öffentlichen Aufruf dar, die Partei DIE LINKE bei der Bundestagswahl 2017 nicht zu wählen.

Es bedarf keiner tieferen Erläuterung, dass die AG damit ebenfalls die Kernpflichten eines Parteimitglieds verletzt hat: Gemeinsam politisch um die größtmögliche Zahl an Wählerstimmen bei staatlichen Wahlen zu ringen, an der politischen Willensbildung in der Gesellschaft sich so stark wie möglich zu beteiligen.

Mit der Verpflichtung, nicht gegen die Partei und ihre Kandidaten an- und aufzutreten soll (nur) gewährleistet werden, dass innerparteiliche, demokratisch und satzungsrechtlich, mehrheitlich getroffene Nominierungsentscheidungen durch alle Mitglieder der Partei respektiert werden und dass die durch die Partei nominierten Kandidatinnen und Kandidaten darauf vertrauen können, nicht mit aus der eigenen Partei erwachsenen Gegenstimmen konfrontiert zu werden. Im Rahmen der auch hier vorzunehmenden Abwägung müssen die Grundrechte der AG aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 2, 5 und 9 GG in Verbindung mit dem innerparteilichen Demokratiegebot gemäß Art. 21 Abs. 1 S. 3 GG hinter der gleichfalls grundgesetzlich geschützten Funktionsfähigkeit der Partei zurücktreten. Die durch Verletzung parteiinterner Pflichten bedingte Schwächung der Überzeugungskraft der Partei im Außenverhältnis muss die Partei nicht hinnehmen.

(2)

Die AG hat gleichfalls erheblich gegen die Ordnung der Partei i.S. von § 3 Abs. 4 BS i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG verstoßen.

Auch der Begriff „Ordnung“ zählt zu den unbestimmten Rechtsbegriffen und ist auslegungsbedürftig.

Bei der parteiinternen Ordnung handelt es sich um die Gesamtheit der geschriebenen und ungeschriebenen Regeln, die von dem überwiegenden Teil der Mitglieder als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten parteiinternen Zusammenlebens betrachtet werden. Ein geordnetes parteiinternes Zusammenleben erfordert jedoch ein gewisses Maß an innerparteilicher Solidarität und Loyalität. Dieses Maß ist nach Auffassung der BSK mit den Äußerungen der AG gegen den Spitzenkandidaten der Partei bei der Bundestagswahl 2017 im Saarland überschritten, insbesondere weil sie die von ihr erhobenen Vorwürfe weder in einem Wahlanfechtungsverfahren, noch in einem sonstigen geeigneten Verfahren vor den Schiedsgerichten der Partei hat überprüfen lassen.

Der erhebliche Verstoß gegen die Ordnung der Partei beinhaltet ausdrücklich keine Aussage zur Schuldform, so dass ein erheblicher Verstoß festgestellt werden kann, wenn noch nicht einmal grobe Fahrlässigkeit gegeben ist (s. KG Berlin, Urteil v. 27.10.2006 – 3 U 47/05 in juris mit Verweis auf BGH, Urteil v. 14.03.1994 – II ZR 99/93 in NJW 1994, 2610, 2613).

Es ist für eine Partei auch zulässig, Verhaltensnormen aufzustellen, die die innere Geschlossenheit der Mitglieder und der Anhängerschaft wahren, auch wenn das Risiko besteht, dass die Einhaltung dieser Normen den Zuspruch in der (konkret angesprochenen) Bevölkerung mindert. Insoweit kommt es für die Bewertung der Erheblichkeit des durch die AG erfolgten Verstoßes gegen die Ordnung der Partei nicht darauf an, ob die öffentlichen Angriffe der AG gegen die von der Partei aufgestellten Kandidaten zu einer nachweisbaren Minderung der Chancen der Kandidaten geführt hat; ein solcher Nachweis einer alternativen Stimmverteilung kann i.d.R. nicht erbracht werden. Es reicht aus, dass die allgemeine Lebenserfahrung – wie hier – eine negative Auswirkung für die Wahlchancen der Partei bei einer solch öffentlich geführten Bekämpfung der Spitzenkandidaten der Partei durch die AG nahelegt.

Auch der von § 3 Abs. 4 BS i.V. mit § 10 Abs. 4 PartG für einen Parteiausschluss erforderliche schwere Schaden liegt durch diese Handlungen vor.

Es geht hierbei sowohl um den erheblichen politischen Schaden für die Partei, also um das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit bzw. der Herabsetzung ihrer politischen Durchsetzungsfähigkeit, als auch um den erheblichen innerparteilichen Schaden, wie z.B. die Störung des innerparteilichen Friedens. Schon das Vorhandensein eines der beiden

erheblichen Schäden kann Grundlage eines Parteiausschlusses sein. Nach Auffassung der BSchK liegen erhebliche Schäden in beiden Ausformungen vor.

„Partei“ als Geschädigte kann in Bezug auf den festzustellenden Schaden jede Parteigliederung sein, auf deren politischen Aktionsfeld der fragliche Pflichtverstoß Wirkung entfaltet (s. Sebastian Roßner, ebenda, S. 164). Bereits die (nicht unerhebliche) Minderung der Chancen des hier betroffenen Spitzenkandidaten der Partei bei den Bundestagswahlen 2017 im Saarland stellt einen erheblichen Schaden in diesem Sinne dar, ist letztlich in dieser aktiven und bewussten Beeinträchtigung von Wahlchancen durch gezielte Einschaltung der Öffentlichkeit zu sehen.

Die Schwere des Schadens wurde durch die Bekanntheit der AG als führendes politisch aktives Mitglied der Partei DIE LINKE erhöht. Sie steht wesentlich schneller und dauerhafter im öffentlichen Interesse, als ansonsten kaum bekannte Mitglieder. Als Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zumindest im betroffenen Land wiegt ein von ihr vorgenommener Verstoß gegen die innerparteiliche Solidarität und Loyalität schwerer, als bei einem unbekanntem Mitglied. Demensprechend ist auch das Ausmaß der öffentlichen Aufmerksamkeit für diesen Fall erheblich und muss zu Lasten der AG in die Abwägung der Verhältnismäßigkeit des Parteiausschlusses eingehen.

4.

Die AG hat in ihren Beschwerdebegründungen und in den Einlassungen ihres Bevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung noch nicht einmal ansatzweise Reue für die Verletzung der o.g. Kernpflicht eines Mitglieds zur Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags gezeigt. Sie ist bis heute der Auffassung, dass sie nicht falsch gehandelt habe. Sie hat damit ihre persönlichen Interessen über die Interessen und das Satzungsrecht der Partei gestellt.

5.

Der Parteiausschluss ist auch verhältnismäßig.

Die BSchK verkennt nicht das bisherige politische Wirken der AG für und innerhalb der Partei DIE LINKE. Wie bereits ausgeführt, ist dieses Wirken an exponierter Stelle erfolgt, wo sie de facto im Rampenlicht sowohl der Partei als auch der Öffentlichkeit stand. Umso schwerer ist jedoch ein vorsätzlicher Verstoß gegen Grundpflichten eines Mitglieds zu werten. Daher hat die BSchK auch generalpräventive Aspekte, insbesondere im Hinblick auf die de facto Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, in ihre Entscheidung einfließen lassen.

6.

Die BSchK sieht auch kein milderes Mittel, welches zur Anwendung kommen könnte, da diese nicht in der BS verankert sind. Besondere Umstände, die dazu führen könnten, trotz Vorliegens der Voraussetzungen eines Parteiausschlusses von diesem abzusehen, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

7.

Die Beschränkung auf den Wiedereintritt über den Parteivorstand – frühestens nach Ablauf der in § 3 Abs. 5 BS geregelten Sperrfrist – sichert, dass diese Frist eingehalten wird. Mangels einer zentralen Abfrage der Eintrittsdaten bestünde sonst die Möglichkeit der Umgehung der Sperrfrist durch Eintritt bei einem (anderen) Kreisverband.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

[Redacted Signature]

Vorsitzender



[Redacted Signature]

Mitarbeiter